Reglement der Lernunterstützungskommission

Art. 1. Name
Unter der Bezeichnung “Lernunterstützungskommission”, abgekürzt “LUK”, besteht eine Kommission des Vereins der Informatikstudierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 25f. der VIS-Statuten.

1 Auftrag

Art. 2. Auftrag
[1] Die LUK organisiert Aktivitäten zur Unterstützung der Studierenden beim Lernen, insbesondere während der Lernphase.
[2] Die LUK organisiert Prüfungsvorbereitungsworkshops, nachfolgend PVW genannt.
[3] Die LUK verwaltet die Prüfungssammlung des VIS.
[4] Die LUK organisiert ein Mentoring für Informatikstudierende im ersten Jahr.
[5] Die LUK führt ihre Tätigkeiten im Interesse des VIS aus, sowie wo immer nötig in Absprache mit der HoPoKo, den betroffenen Dozierenden und dem Departement.

2 Spezifische Regelungen

Art. 3. Präsidium
Das Präsidium der Kommission wird von Amtes wegen ausschliesslich durch das Vorstandsmitglied im Ressort Lernunterstützung besetzt.

Art. 4. PVWs
[1] Die LUK erlässt ein Durchführungsreglement für PVW in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und führt die PVW gemäss diesem durch.
[2] Die Durchführung der PVW soll nach Möglichkeit für den VIS kosten- und gewinnneutral erfolgen.
[3] Für welche Vorlesungen PVW angeboten werden, entscheidet die LUK. Die Mitgliederversammlung kann über eine Priorisierung der PVW entscheiden.

Art. 5. Prüfungssammlung
[1] Die LUK sammelt alte schriftliche Prüfungen, indem sie nach der Prüfungssession diese bei den Dozierenden anfragt.
[2] Die LUK sammelt Protokolle von mündlichen Prüfungen, die von Studierenden, welche die Prüfung abgelegt hatten, verfasst wurden.
[3] Die LUK kann auch Zusammenfassungen zu Lehrveranstaltungen auf der Prüfungssammlung publizieren.

Art. 6. Berichterstattung
Die LUK zeigt in ihrem Tätigkeitsbericht die Änderungen am Durchführungsreglement für PVW, welche im letzten Semester vorgenommen wurden, auf.

3 Schlussbestimmungen

Art. 7. Revisionsbestimmungen
Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

Art. 8. Version
Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.